

II. (Aufgehobene Ehehindernisse.) Auf der Mission in X. kommt die Ehefrau Anna in ihrer Generalbeichte u. a. auf einen Fehltritt zu sprechen, der über zehn Jahre zurückliegt. Nach einem Falle war sie den Verführungskünsten des Johannes, des Bruders ihres damaligen Verlobten, ihres jetzigen Mannes Thomas erlegen. Sie hatte vor ihrer Ehe im Jahre 1917 diese Sünde zusammen mit den mit Thomas begangenen gebeichtet; bei der genauen Gewissenserforschung aber, die sie jetzt angestellt hat, ist sie unruhig geworden und meint, sie hätte doch den Umstand der Verwandtschaft ausdrücklich angeben müssen.

Der Beichtvater P. Petrus beruhigt sie nun zwar betreffs der Vollständigkeit ihrer Beichte; die Angabe jenes Umstandes sei zur Gültigkeit der Beichte nicht notwendig. Bei sich aber denkt er an die infolge der Schwägerschaft aus dem unerlaubten Geschlechtsverkehr vorliegende ungültige Ehe. Doch da fällt ihm gleich ein, das neue Gesetzbuch lasse ja die ehentrennende Schwägerschaft nicht mehr aus dem Geschlechtsverkehr, sondern aus der gültig geschlossenen Ehe hervorgehen. Infolgedessen nimmt er an, seit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes am 19. Mai (Pfingsten) 1918 habe das Ehehindernis der Schwägerschaft aus geschlechtlichem Verkehr überhaupt aufgehört zu existieren, so daß eine Dispens dafür wie für die andern aufgehobenen Hindernisse nicht mehr erforderlich sei. Kurz entschlossen fragt er daher die Frau, ob sie mit ihrem Manne in der Ehe immer gut zurechtgekommen sei. Anna antwortet, ihre Ehe sei bis jetzt wirklich glücklich gewesen, ihr Mann ahne nichts von jenem unglücklichen Vorfall. — Darauf eröffnet ihr der Beichtvater, wegen jenes unerlaubten Verkehrs sei zwar ihre Ehe vor dem Herrgott und der Kirche ungültig gewesen; da sie jedoch daran nie gedacht habe, brauche sie sich wegen ihres ehelichen Zusammenlebens keine Vorwürfe zu machen. Nur müsse jetzt ihre Ehe in Ordnung gebracht werden. Das sei ganz leicht; sie brauche nur gleich nach der Losprechung vor ihm zu erklären, daß sie ihren Mann von neuem zum Ehegemahl annehmen und behalten wolle. Damit sei die ganze Angelegenheit für immer erledigt; sie solle ihrem Manne auch nie etwas davon sagen. Hoherfreut erneuert natürlich Anna sofort nach empfangener Losprechung ihren Ehemillen, und beide sind froh, den peinlichen Fall so rasch aus der Welt geschafft zu haben.

Hat P. Petrus richtig gehandelt? — Am besten zerlegen wir den Fall in Einzelfragen: 1. War die Ehe ungültig geschlossen worden? 2. Wenn ja, blieb sie ungültig auch nach dem Inkrafttreten des päpstlichen Gesetzbuches am 19. Mai 1918? 3. Erlösch mit dem 19. Mai 1918 wenigstens das der Ehe entgegenstehende Hindernis der aus dem unerlaubten geschlechtlichen Verkehr entstandenen Schwägerschaft? 4. Wenn nicht, konnte P. Petrus vielleicht selbst davon dispensieren? 5. Ließ er die Ehe in der richtigen Weise konvalidieren?

Zu 1. An der Ungültigkeit der 1917 abgeschlossenen Ehe kann kein Zweifel sein. Denn nach dem alten Recht ging das ehentrennende Hindernis der Schwägerschaft aus jedem vollständigen Geschlechtsverkehr hervor,

einerlei ob er ehelich oder unehelich war. Es bestand zwischen jeder der verkehrenden Personen und den Blutsverwandten der andern, in der geraden Linie ohne Grenzen, in der Seitenlinie bei ehelichem Verkehr bis zum vierten, bei außerehelichem bis zum zweiten Grade einschließlich. Im vorliegenden Falle war also infolge des außerehelichen Verkehrs zwischen Anna und Johannes das trennende Hindernis der Schwägerschaft im ersten Grad der Seitenlinie gegen eine Ehe zwischen Anna und Thomas, dem Bruder des Johannes gegeben, und die Ehe zwischen Thomas und Anna war ungültig.

Zu 2. An sich hätte der Heilige Stuhl betreffs der Ehen, die nach dem alten Recht zwar ungültig geschlossen waren, nach dem neuen Recht jedoch wegen der Gesetzesänderungen gültig gewesen wären, eine Sanktionsklausel in das neue Eherecht aufnehmen können. Eine solche Klausel finden wir z. B. in der Konstitution „Provida“, die die Frage der Mischehen im Deutschen Reiche regelte und zugleich die vor dem 15. April 1906 in Deutschland ungültig geschlossenen Mischehen unter bestimmten Bedingungen in der Wurzel heilte. Ein derartiger Kanon fehlt aber im neuen Gesetzbuch. Zudem bestimmt can. 10 ausdrücklich: Die Gesetze beziehen sich auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit, falls nicht ausdrücklich darin etwas betreffs der Vergangenheit festgelegt ist. Somit bleiben die nach dem alten Recht ungültig geschlossenen Ehen auch nach dem 19. Mai 1918, wo das pianische Recht in Kraft trat, ungültig. Zum Ueberfluß ist eine dahingehende Frage schon 1918 der päpstlichen Roderkommission vorgelegt und im verneinenden Sinne entschieden worden: „Quid dicendum“, so lautete die Anfrage, „de matrimoniis, si quae nulla sint ex capite impedimentorem a novo Codice abrogatorum: fiuntne matrimonia illa valida ipsa promulgatione novi Codicis, . . . ?“ Die Antwort hieß: Negative. (Entscheidungen vom 2. bis 3. Juni 1918, A. A. S. X, 1918, 346, n. 7.)

Zu 3. Die Beantwortung wird hier etwas schwieriger. Die Rechtsunterlagen werden von den Autoren verschieden ausgelegt. Als sicher kann man zunächst annehmen, daß Hindernisse, die nach dem alten Recht zwar schon eingetreten waren, nach dem neuen jedoch aufgehoben worden sind, einer vom 19. Mai 1918 ab zu schließenden Ehe nicht mehr entgegenstehen. Das erhellt aus einer Entscheidung der Roderkommission auf folgende Anfrage: „Vis novi Codicis estne retroactiva in his, quae modificantur circa . . . impedimenta tum impedientia quam dirimentia matrimonium, ita ut . . . contracta impedimenta modificata a novo Codice nulla dispensatione¹⁾ indigeant? (can. 4, 10).“ — Antwort: „Codicis, etiam quoad . . . impedimenta, non esse vim retroactivam: matrimonia (autem) regi iure vigenti quando contracta sunt vel contrahentur . . .“ (a. a. O. n. 6). — Die Fassung der Antwort, die sich wohl absichtlich nicht an den Wortlaut der Anfrage anschließt, scheint von Bedeutung. Zunächst wird eine rückwirkende Kraft des neuen Ehe-

¹⁾ Die Sperrungen in den angeführten römischen Entscheidungen sind vom Verfasser.

hindernisrechtes abgelehnt. Es ist das nur eine Anwendung des in can. 10 allgemein ausgesprochenen, vorhin bereits angeführten Grundsatzes, daß die Gesetze sich auf die Zukunft beziehen, die Vergangenheit aber unangetaftet lassen, wenn nicht ausdrücklich etwas in bezug auf sie bestimmt wird. Im neuen Gesetzbuch aber fehlen Kanones, die sich namentlich (nominatim) mit den nach dem vorpianischen Recht entstandenen Ehehindernissen befassen. Den Inhalt einer solchen Rückwirkung faßt jedoch die Kommission offenbar anders als der Fragesteller. Dieser glaubt, mit der Rückwirkung der neuen Ehehindernisgesetze hörten die alten, entgegenstehenden Hindernisse einfachhin auf, so daß eine Dispens nicht mehr notwendig sei. Demgemäß könnten nicht nur Ehen, bei denen etwa ein bereits entstandenes, durch den Kodex jedoch aufgehobenes Hindernis vorläge, ohne Dispens ab 19. Mai 1918 neu geschlossen werden (contrahi); es könnten auch Ehen, die bis zu obigem Datum wegen eines alten, nun aufgehobenen Hindernisses ungültig geschlossen worden waren, nun ohne Dispens, wieder vergültigt werden (convalidari). Diese weite Auffassung der Rückwirkung will die Kommission jedoch vermeiden und antwortet deshalb mit der Unterscheidung: *matrimonia regi iure vigenti, quando contracta sunt vel contrahentur*. Also maßgebend ist und bleibt für jede Ehe das zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Eherecht. Für die bis zum 19. Mai 1918 geschlossenen Ehen gilt auch heute noch das vorpianische, für die von diesem Tage ab zu schließenden das pianische. Mit diesem Termin stehen demgemäß Hindernisse, die nach dem alten Recht bereits kontrahiert waren, nach dem neuen Recht jedoch aufgehoben sind, einer neu zu schließenden Ehe nicht mehr entgegen. Einer Dispens vom Hindernis bedarf es in diesem Falle nicht mehr. Can. 6, n. 6 ist folgerichtig durchgeführt: „*Si qua ex ceteris disciplinariis legibus, quas usque adhuc vigerunt, nec explicite nec implicite in Codice contineatur, ea vim omnem amisisse dicenda est, nisi in probatis liturgiis libris reperitur, aut lex sit iuris divini sive positivi sive naturalis.*“ — Andererseits scheint aber ebenso sicher das alte Recht mit seinen Hindernissen für die unter ihm geschlossenen Ehen fortzubestehen. Anders scheint der Ausdruck: *matrimonia regi iure vigenti, quando contracta sunt*, nicht verstanden werden zu können; die ganze, offenbar absichtlich gebrauchte Unterscheidung seitens des römischen Ausschusses erscheint sonst zwecklos. Viel einfacher hätte dann in unmittelbarer Anlehnung an den Wortlaut der Anfrage die Antwort gelautet: *contracta impedimenta modificata a novo Codice, nulla dispensatione indigent*, ohne zwischen zu schließenden Ehen einerseits und schon geschlossenen, jetzt gegebenenfalls zu konvalidierenden andererseits zu unterscheiden. Da Rom bekanntlich nicht leicht vorgelegte Anfragen ändert oder in seinen Antworten von den gestellten Anfragen abweicht, ist der Tatsache einer solchen Abweichung um so mehr Gewicht beizumessen.

Man wendet wohl ein, zu konvalidierende Ehen könnten unter die Reihe der *matrimonia quas contrahentur* gerechnet werden und so

sei auch für die vor dem 19. Mai 1918 ungültig geschlossenen, jetzt zu konvalidierenden Ehen das pianische Recht maßgebend, so daß ein durch dieses beseitigtes Hindernis auch einer solchen Ehe nicht mehr im Wege steht. — Ist auch richtig, daß der zur Zeit eines bestehenden Hindernisses abgegebene Ehwille unwirksam bleibt, das Eheband also nicht geknüpft wird, bis nach Beseitigung des Hindernisses der Ehwille erneuert wird, so hält der juristische Sprachgebrauch doch das *contrahere* und das *convalidare matrimonium* immer auseinander. Auch sachlich scheint eine Vermischung der beiderseitigen Begriffsgrenzen unzulässig, da naturrechtlich die *contractio matrimonii* wesentlich in der gegenseitigen Ehwillenserklärung besteht, die *convalidatio* jedoch ohneweiters nach Erlöschen des Hindernisses sich vollzieht. Die tatsächlich zur Konvalidation erforderliche Erneuerung des Ehwillens ist rein kirchenrechtlich bedingt.

Eine Bestätigung findet diese Ansicht in einer weiteren Entscheidung auf nachstehende, teilweise schon oben angezogene Anfrage, die sich unmittelbar mit der Gültigmachung der unter dem alten Recht ungültig geschlossenen Ehen beschäftigt. „*Quid dicendum de matrimoniis, si quae nulla sint ex capite impedimentorum a novo Codice abrogatorum: fiuntne matrimonia illa valida ipsa promulgatione novi Codicis, vel etiam post dictam promulgationem indigent dispensatione, sanatione; etc. (can. 4, 10)?*“ — Die Antwort hieß: „*Negative ad primam partem; affirmative ad secundam*“ (Entscheidungen vom 2. bis 3. Juni 1918, A. A. S. X, 1918, 346, n. 7). — Einerseits wird also eine durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches von selbst eintretende Heilung der in Frage kommenden Ehen abgelehnt, anderseits die Notwendigkeit einer Dispens von dem die Ungültigkeit bewirkenden Hindernis, bezw. die Notwendigkeit einer Heilung in der Wurzel, falls eine einfache Konvalidation nicht durchführbar ist, ausdrücklich betont.

Ist uns auch wohlbekannt, daß mehrere Autoren im gegebenen Falle eine Dispens nicht für notwendig halten, so scheinen uns die beigebrachten Gründe für ein Abgehen von dem klaren Wortlaute der römischen Entscheidungen nicht genügend. Zunächst sei auf unsere oben gegebene Exegese der Entscheidung unter Nr. 6 verwiesen, die die Notwendigkeit einer Dispens unbedingt zu fordern scheint; diese Entscheidung wird aber gewöhnlich vernachlässigt. — Es heißt dann, mit dem das Hindernis begründenden Gesetze erlösche auch das Hindernis selber, das ja seine ganze Rechtsexistenz dem gesetzgeberischen Willen verdanke. Daraus ergibt sich wohl, daß, wenn dieser gesetzgeberische Wille sich zurückzieht, auch das Hindernis zerfällt. Aber ebenso notwendig folgt, daß, wenn er bestehen bleibt, das Hindernis fortbesteht. Daß er aber in unserm strittigen Fall bestehen geblieben ist, muß aus den Äußerungen der Kodexkommission geschlossen werden. Mag man in der Zeitspanne vom 19. Mai 1918 bis zum 3. Juni 1918 die Fortdauer der Hindernisse immerhin als strittig betrachten; nach dem 3. Juni ist schwer ersichtlich, wie ohne Vergewaltigung des Wortlautes der Entscheidungen die Notwendigkeit der Dispens fallen gelassen werden kann.

Auch die Berufung auf eine Erklärung des Kardinals Gasparri zu der hier uns beschäftigenden Entscheidung Nr. 7 vermag unsere Auffassung nicht zu ändern. Da uns die Quelle dieser Äußerung des Kardinals leider nicht zur Hand ist — in den A. A. S. ist sie nicht aufgenommen —, legen wir den Text zugrunde, wie er Jahrgang 1925 dieser Zeitschrift S. 372 gegeben ist. Gasparri wurde die Frage vorgelegt: „Utrum responsum Commissionis ad Codicis canones authenticæ interpretandos, datum die 2/3 iunii 1918 sub n. 7, dum in fine dubii apposuit illud etc., intelligendum sit ita, ut dispensatione vel sanatione semper indigeant, an potius convalidari etiam possint ad normam can. 1133, § 1 et 1135?“ — Offen gestanden, ist diese Anfrage sehr ungenau; die beiden Glieder der disjunktiven Frage schließen sich ja gegenseitig nicht aus; in der Konvalidation nach can. 1133, § 1 ist doch die Dispens gegebenenfalls selbst wieder eingeschlossen. Als Elemente der Konvalidation einer ob eines trennenden Ehehindernisses ungültigen Ehe werden nämlich daselbst aufgestellt: a) Das Aufhören oder die Dispens vom Hindernis; b) die Erneuerung des Ehewillens wenigstens seitens des um das Hindernis wissenden Ehepartners. — Der Fragesteller scheint unter „convalidatio“ nur die renovatio consensus zu verstehen und setzt sie, so eng gefaßt, in Gegensatz zur Dispens, bezw. Sanation. So versteht man auch, weshalb er das Wort „semper“ einfügt; genügt die Erneuerung des Ehewillens nicht, so ist natürlich immer entweder überdies Dispens notwendig oder, falls die Erneuerung des Ehewillens unstatthaft ist, Sanation. — Gasparri geht deshalb auf die unglücklich geformte Anfrage nicht unmittelbar ein. Zunächst streicht er das in der ursprünglichen Anfrage nicht vorhandene Wörtchen „semper“ und erklärt dann allgemein den Sinn der Entscheidung, es sei damit nicht mehr und nicht weniger (definite significat) gesagt, als daß die in Frage stehenden Ehen nach der Norm des can. 1133 ff. zu konvalidieren seien. „In dubio, de quo agitur — et quod mansit, sicut oblatum est ab episcopo Melitensi — non legitur verbum semper; et istud etc. definite significat matrimonia illa convalidanda esse ad normam can. 1133 et sqq.“ — Dieser Kanon aber mit den folgenden behandelt sowohl Konvalidation wie Sanation unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, ob nämlich die Erneuerung des Ehewillens erfolgt, nachdem das Hindernis durch einfaches Erlöschen aufgehört hat (cessatio), wie es z. B. beim Erreichen des ehemündigen Alters der Fall ist, oder nachdem die Dispens vom Hindernis eingeholt worden ist. Dann werden die Eigenschaften u. s. w. der Erneuerung des Konsenses beschrieben, in can. 1138 ff. wird die Heilung in der Wurzel charakterisiert. Wie demnach in diesem Hinweis des Kardinals die Notwendigkeit der Dispens von den abgeschafften Hindernissen zur Konvalidation der fraglichen Ehen abgelehnt sein soll, ist nicht ersichtlich. Er will, scheint uns, nur sagen, es sei erforderlich, daß das betreffende Ehehindernis entweder von selbst aufhöre oder daß Dispens eintrete, und daß dazu der Ehewille erneuert werde. Wie aber in den Ehen, die uns hier beschäftigen, im Einzelfalle das

Hindernis beseitigt wird, ob durch Cessation oder durch Dispens, darüber äußert er sich überhaupt nicht. Weshalb erklärt er sonst nicht kurz und klar, Dispens sei bei diesen Ehen nicht nötig, es genüge die Erneuerung des Eheconsensus? Wo er sich doch nicht genau an den disjunktiven Wortlaut der Frage hält, hätte er diese letztere Auffassung wohl auch unzweideutig erklärt, wenn sie wirklich die seinige wäre.

Es muß zwar zugegeben werden — Gasparri deutet es ja selbst in seiner Antwort an —, daß auch die Anfrage des Bischofs von Malta, deren Antwort die weitere Frage an Kardinal Gasparri zur Folge hatte, minder geschickt gefaßt war. Dispens, Sanation werden darin auf eine Stufe gestellt, obwohl die Sanation die Dispens einschließt, die einfache Renonciation wird ausgelassen, auch die Konsenserneuerung nicht erwähnt. Das alles soll wohl in dem „etc.“ ausgedrückt sein. — Ohne zwingenden Grund ist jedoch nicht anzunehmen, daß die Roderikkommission die vorgelegte Anfrage nicht umgeformt hätte, wenn eine Dispens tatsächlich nicht notwendig wäre. Das Mißverständnis ist doch sonst kaum vermeidbar. Um so weniger scheint eine solche Unterlassung annehmbar, als in der unmittelbar vorhergehenden Entscheidung (n. 6) der Ausschuß sich auch nicht an den Wortlaut der Frage gehalten hat, eben um die von uns vertretene Auffassung festzulegen. Zudem wäre die unzweideutige Beantwortung im Sinne der von uns abgelehnten Meinung so einfach gewesen, etwa: . . . *fiuntne matrimonia illa valida ipsa promulgatione novi Codicis, vel etiam post dictam promulgationem indigent dispensatione, vel sufficit renovatio consensus sanatione*. — Antwort: Negative ad primam et secundam partem, affirmative ad tertiam.

Solange also Rom sich nicht authentisch klarer äußert, vermögen wir das Weglassen der Dispens im besagten Falle nicht als genügend begründet anzusehen. Wir wissen überdies von durchaus zuverlässiger Seite, daß die römische Sakramentenkongregation sich in ihrer Dispenspraxis zur Notwendigkeit einer Dispens in den besagten Fällen bekennt.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß die Entscheidung des P. Petrus unhaltbar ist. Das Hindernis der Schwägerschaft zwischen Anna und Thomas bestand noch und mußte erst durch Dispens beseitigt werden, bevor die Ehe durch Erneuerung des Ehevillens in Ordnung gebracht werden konnte.

Zu 4. Zunächst kam als Dispensinstanz die Pönitentiarie als Gerichtshof für geheime Ehehindernisse in Frage; aus den Mitteilungen Annas ist ja ersichtlich, daß die das Hindernis begründende Tat und das Hindernis selber ganz geheim geblieben waren, somit ein rechtlich und tatsächlich geheimes Hindernis vorliegt (vgl. can. 258, § 1). Durchwegs werden jedoch die Ordinariate Dispensvollmacht in unserm Falle haben, so daß sich ein Gesuch an diese Anschrift empfiehlt. Der Umstand, daß als Wartezeit auf eine Antwort vom Ordinariat eine Woche, auf die von Rom durchschnittlich drei Wochen angesetzt werden, kann das Bittgesuch ans Ordinariat geradezu notwendig machen, da nach Ablauf

einer Woche eine persönliche Mitteilung der Dispens an das Beichtkind oft genug nicht mehr möglich ist; oft genug nämlich ist dann der Beichtvater vom Orte seiner augenblicklichen Tätigkeit wieder abgereist, dem Pönitenten ist es aus den verschiedensten Gründen unmöglich oder sehr schwierig, ihn wieder aufzusuchen. Eine briefliche Mitteilung ist aber durchwegs nicht zu empfehlen wegen der Gefahr der Verletzung des Geheimnisses, die in unserm Falle z. B. den Ruin des Familienglückes im Gefolge haben kann. Für diesen dringlichen Fall aber, wo die Umstände ein Gesuch an den Heiligen Stuhl überhaupt nicht gestatten, gibt can. 1045, § 1 und 2 allen Ortsordinarien ohne Unterschied die Dispensvollmacht betreffs aller Ehehindernisse kirchenrechtlicher Natur, mit einziger Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie, nach vollzogener Ehe. — Es ist dies eine Anwendung von can. 81 auf das Eherecht. Nach can. 81 nämlich können die Ordinarien von den allgemeinen Kirchengesetzen entbinden, falls der Rekurs an den Heiligen Stuhl schwierig ist und die Gefahr eines schweren Schadens im Verzug ist; unterstellt ist jedoch, daß die betreffende Dispens vom Apostolischen Stuhl gewährt zu werden pflegt.

Falls jedoch ein Gesuch selbst an das Ordinariat nicht ohne Bedenken ist, also wenn die Konvalidation der Ehe wegen der Gefahr der Unenthaltbarkeit z. B. nicht aufgeschoben werden kann, bis die Dispens vom Ordinariat eintrifft oder wenn ein derartiges Gesuch das Geheimnis in Gefahr bringt, so überträgt can. 1045, § 3 dem Pfarrer und dem Notarungspriester (nach can. 1098) für geheime Fälle dieselben Dispensvollmachten wie dem Ortsordinarius; auch der Beichtvater nimmt an dieser weitgehenden Vollmacht teil, nach der wahrscheinlicheren Ansicht allerdings bloß im Gewissensbereich gelegentlich der sakramentalen Beicht (can. 1045, § 3 und can. 1044).

Diese Dringlichkeit wird ja weniger leicht eintreten, wenn die Mission in der Bischofsstadt selbst oder in der Nähe gehalten wird. Da läßt sich die Dispensangelegenheit meist rasch persönlich auf dem Generalvikariat erledigen. Telegraph oder Fernsprecher kommen als Verkehrsmittel hier nicht in Betracht.¹⁾ Oder es können auch den Missionären gleich zu Beginn der Mission weitgehende Vollmachten verliehen sein, so daß ohne Rücksicht auf die Dringlichkeit der Fälle zur Erleichterung der Missionsarbeit unmittelbar geholfen werden kann.

Eine solches Entgegenkommen scheint nun im gegenwärtigen Fall nicht geübt worden zu sein; anders hätte P. Petrus doch wohl sich seiner Befugnisse erinnert und wenigstens zur Vorsicht von ihnen Gebrauch

¹⁾ Vgl. z. B. Leitner, Lehrbuch des kath. Ehrechtes², 334. — Telegraphische Gnaden- oder Dispensgesuche nach Rom sind geradezu verboten. Vgl. Anweisung des Staatssekretariates durch die Münchener Nuntiaturs vom 5. Jänner 1892 (A. A. S. XXIV, 1891 bis 1892, 447). Gemäß einer Entscheidung der Robergkommission gilt der Ordinarius nicht mehr als erreichbar, wenn er nur telegraphisch oder telephonisch angesprochen werden kann. Entscheidungen vom 12. November 1922 (A. A. S. XIV, 1922, 663). Vgl. auch Schäfer, Das Eherecht²⁻⁹, 1924, S. 117.

gemacht. Wir müßten denn schuld bare Nachlässigkeit bei ihm annehmen, daß er sich seine Vollmachten nicht einmal ordentlich angesehen hätte. Wahrscheinlich aber konnte er gemäß can. 1045, § 3 auf Grund der Dringlichkeit des Falles auch ohne besondere Bevollmächtigung seitens des Ordinariates das Hindernis beheben. Es konnte nämlich leicht sein, daß die Zeit der Mission nicht langte, um die Antwort des Ordinariates abzuwarten, daß später aber Anna den Beichtvater nicht mehr auffuchen konnte, eine briefliche Mitteilung ist nicht immer angebracht. Oder wenigstens bestand die Gefahr des fortgesetzten Verkehrs u. s. w. in der vermeintlichen Ehe, der im günstigsten Fall immerhin objektiv unerlaubt war, also tunlichst bald legitimiert werden mußte.¹⁾

Zu 5. Seiner Natur nach ist das Hindernis der Schwägerschaft aus außerehelichem Geschlechtsverkehr immer als geheim angesehen worden. Die Sünde, auf der es beruht, scheut ja Zeugen und Tageslicht. Nach Annas Bekenntnis ist die ganze Sache auch tatsächlich geheim geblieben; außer den beiden Schuldigen weiß niemand darum. Somit genügt es zur Konvalidation der Ehe, daß Anna über die Existenz des Hindernisses und die Ungültigkeit der Ehe belehrt werde und ihren Ehem Willen dann privatim erneuere (can. 1133, 1134, 1135, § 3). Eine bestimmte Form ist für diese Erneuerung nicht vorgeschrieben; sie kann auch rein innerlich oder auch durch den ehelichen Verkehr geleistet werden.²⁾

In kluger Weise hat sich P. Petrus nach dem Frieden in der Familie erkundigt; drohte nämlich Gefahr, daß bei der Eröffnung, ihre Ehe sei ungültig, die vermeintlichen Gatten auseinander gingen, so mußte der Beichtvater die Frau im guten Glauben lassen, von der Ungültigkeit schweigen, bezw. wenn er, ohne gefährlichen Verdacht zu wecken, Anna zurückbestellen konnte, inzwischen um Sanation einkommen und der Frau die vollendete Tatsache der Heilung in der Wurzel mitteilen. Ein Wissen der Schein-Ehegatten um das Gesuch und die Bewilligung der Sanation ist ja zu ihrer Gültigkeit nicht erforderlich (can. 1138). Die Kirche dispensiert eben von der rein kirchenrechtlichen Bestimmung, den Ehem Willen zu erneuern; ist das Hindernis behoben, so tritt von selbst der früher abgegebene naturrechtlich gültige Ehem Wille in seine volle Wirksamkeit. Immerhin soll die vollzogene Sanation den Eheleuten mitgeteilt werden, damit nicht etwa später, falls die frühere Ungültigkeit der Ehe sich herausstellen sollte, die Ehe in der Annahme, sie sei bis jetzt ungültig geblieben, getrennt werde, obwohl sie durch die Sanation unauflöslich geworden ist.

Somit wäre die Handlungsweise des Beichtvaters betreffs der Konvalidation richtig gewesen. Eine Legitimation der Nachkommenschaft brauchte nicht ausgesprochen zu werden, da die aus einer Scheinehe, wie sie hier vorlag, hervorgegangenen Kinder von selbst legitim sind.³⁾

¹⁾ Vgl. Schäfer, Eherecht, 104, Anm. 56 u. 57.

²⁾ Vgl. z. B. Chelodi, Jus matrimoniale³, n. 164.

³⁾ Vgl. can. 1114 u. can. 1015, § 4.

Was bleibt P. Petrus denn noch zu tun, falls er nachträglich entdeckt, daß er in der Auffassung, das Hindernis sei erloschen, geirrt hat? Nur ein Weg bleibt gangbar, daß er nämlich ein Gesuch um Sanation aus Ordinariat, bezw. an die Pönitentie richtet, mit Darlegung seiner Handlungsweise, da die Heilung in der Wurzel ohne besondere, triftige Gründe nicht gewährt wird. Daß er die Sanation der Frau nicht mitteilen kann, verschlägt in diesem Falle nichts, da Anna der festen Ueberzeugung ist, ihre Ehe sei nunmehr gültig. Somit besteht keine nennenswerte Gefahr, daß sie in einer späteren Beichte überhaupt noch auf den Fall zu sprechen kommt und daß aus der Handlungsweise des Beichtvaters gefolgert wird, die Ehe sei ungültig geblieben.

Geistingen a. d. Sieg (Immakulatakolleg).

P. Dr Emil Rouff C. Ss. R.

III. (Ordnung einer Ehe auf dem Sterbebett.) Herr Müller will mit einer Protestantin eine Ehe eingehen. Da dieselbe aber außerdem noch blutsverwandt ist im dritten Grade der Seitenlinie, so weigert sich der Pfarrer, um Dispens einzugeben. Deshalb läßt Herr Müller sich nur bürgerlich trauen. Die Kinder, die aus dieser Ehe stammen, läßt er protestantisch taufen und schickt sie auch in die protestantische Schule. Als er aber kürzlich todkrank wurde, wollte er seine Ehe in Ordnung bringen und ließ einen katholischen Priester rufen. Letzterer verlangt von Müller und seiner „Frau“ die entsprechenden Rauteln und das Versprechen, die Kinder in die katholische Schule zu schicken und katholisch werden zu lassen. Ohne Widerstreben werden auch die Rauteln und das Versprechen geleistet und schriftlich niedergelegt. Da wegen der besonderen Verhältnisse auch die Ausführung dieser Versprechen moralisch sicher ist, glaubt der Priester die Sache jetzt in Ordnung bringen zu können.

Dabei geht er in folgender Weise vor. In der Beichte dispensiert er vom Hindernis der Blutsverwandtschaft und der Religionsverschiedenheit und gibt sodann die Absolution von den Sünden. Eine Absolution von Zensuren aber hält er für überflüssig, weil die beiden sich nicht *coram ministro acatholico* haben trauen lassen. Nachdem beide das *iuramentum de statu libero* abgelegt haben, assistiert er mit zwei Zeugen der Ehe. Hierauf berichtet er an die bischöfliche Behörde, er habe von den Hindernissen absolviert und die Ehe in Ordnung gebracht, damit dies nach can. 1077 im Geheimarchiv der bischöflichen Kurie vermerkt werden könne. — Hat er richtig gehandelt?

Da alle Rauteln geleistet wurden, so konnte im vorliegenden Falle die Ehe sicher in Ordnung gebracht werden, und zwar sowohl zur Beruhigung des Gewissens als auch zur Legitimation der Nachkommenschaft (vgl. can. 1043 und 1044). Dabei konnte auch von mehreren Hindernissen zugleich dispensiert werden (vgl. 1049).

Bei der Rekonziliation hat aber der Priester nicht in allem richtig gehandelt. Zunächst hat er sich geirrt, wenn er meinte, weil die beiden sich nicht *coram ministro acatholico* hätten trauen lassen, hätte Müller sich auch keine Zensur zugezogen. Dies ist falsch, wahrscheinlich schon